



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **9., 11. und 12. Mai 2024** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **9. Mai 2024** unter Telefon **08322/2644** und für den **11. und 12. Mai 2024** unter Telefon **08321/22155**. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 9. Mai 2024: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445
am 11. Mai 2024: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610
am 12. Mai 2024: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524
und Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

Oberstaufen:

am 9. Mai 2024: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043
am 11. Mai 2024: Staufner Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegge-Straße 4, Telefon 08386/4583
am 12. Mai 2024: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 11. Mai 2024: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657
am 12. Mai 2024: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 9. Mai 2024: Kastanien-Apotheke am Forum; Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342
am 11. Mai 2024: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstraße 71 – 73, Telefon 0831/592020
am 12. Mai 2024: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon 0831/22749

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst** nur in **dringenden Fällen** in Anspruch zu nehmen!

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht:
Errichtung einer Verrohrung im Zwingtobelbach bei Flur Nr. 1944, Gemarkung Burgberg;
Antragsteller: Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Straße 10, 86381 Krumbach

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 20.02.2024 die Genehmigung für die Errichtung einer Verrohrung im Zwingtobelbach bei Flur Nr. 1944, Gemarkung Burgberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller plant die Erneuerung eines bestehenden Durchlasses. Aktuell besteht dieser Durchlass aus einem Rohr mit DN 600 und soll nun durch ein Stahlrohr DN 1000 mit einer Länge von 6 Metern ersetzt werden. Dieser Durchlass dient als Überfahrt des Zwingtobelbaches im Rahmen der Sanierung eines Alpweges. Ebenso wird die Sicherung des Alpweges östlich des Durchlasses beantragt.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 118

Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinden Fischen, Ofterschwang, Bolsterlang, Obermaiselstein, Balderschwang wird in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai, bis Freitag, 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, Zimmer 02, Bürgerbüro für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrem** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Dienstag, 21., bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12.00 Uhr** in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 02, Bürgerbüro **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Oberallgäu durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person. Der Wahlschein kann **bis Freitag, 7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 02, Bürgerbüro schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12.00 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einem amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Fischen, den 07.05.2024

gez.: Alois Ried, Gemeinschaftsvorsitzender 120

Einladung

zur 12. Sitzung des Ausschusses für ÖPNV, Energie und Klimaschutz des Landkreises Oberallgäu

am Montag, den 13.05.2024 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG), Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

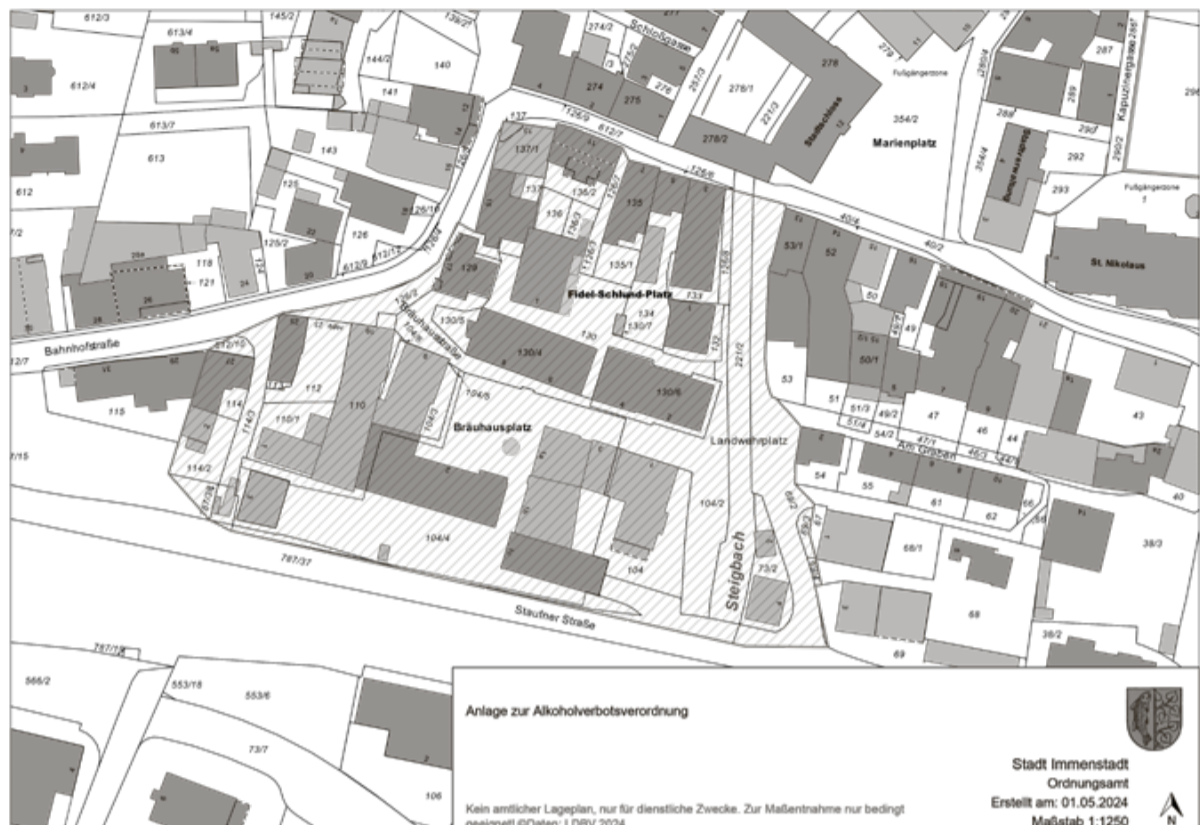
- Bekanntgaben
- Aktuelle Informationen zu Klimaschutzprojekten
- Zwischenbericht Projekt „Klimawandelanpassung“
- ÖPNV - Sachstandsbericht verschiedene Projekte
- ÖPNV - Projekt Gästeticket Bus & Bahn - Statusinfo und ergänzender Beschluss
- ÖPNV - Studie zur Gründung eines Verkehrsverbundes im Allgäu - Vorbeschluss Leitplanken
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

...

gez. Indra Baier-Müller, Landrätin

127



Verordnung der Stadt Immenstadt i. Allgäu über das Verbot des Verzehr und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Bräuhausplatzes, des Platzes am Literaturhaus und des Landwehrplatzes (**Alkoholverbotsverordnung**)

vom 01. Mai 2024

Stadtratsbeschluss: 25.04.2024
Bekanntmachung: 07.05.2024 (Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu)

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstraß- und Verordnungsrecht (LStVG) auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1, Stand 17.04.2024), folgende Verordnung:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehr und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb
- von Gebäuden,
- sowie genehmigten Freischankflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

- Bräuhausplatz mit Umgriff bis Bahnhofstraße, Gottesackerstraße und Staufener Straße inklusive die nicht im Gebäude liegenden Flächen der Tiefgarage
- Fidel-Schlund-Platz mit Umgriff bis Bahnhofstraße inkl. Bräuhausstraße
- Landwehrplatz von Einmündung Bahnhofstraße bis Staufener Straße inklusive Gottesackerstraße bis Unterführung Staufener Straße

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Verordnung über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Aufgrund § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) und Art. 42 ff. des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Verordnung:

§ 1

Ausnahmeregelung für Sonn- und Feiertage

In den Verkaufsstellen der Stadt Immenstadt i. Allgäu, die die Voraussetzungen nach § 3 dieser Verordnung erfüllen, dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milchzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen der Jahre 2024 bis einschließlich 2028 zu den angegebenen Zeiten, wie folgt, verkauft werden.

§ 2

Sonn- und Feiertage

An folgenden Sonn- und Feiertagen für die Jahre 2024 bis einschließlich 2028 dürfen in Immenstadt i. Allgäu die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein:

2024
07.04.; 14.04.; 21.04.; 28.04.; 01.05.; 05.05.; 09.05.; 12.05.; 19.05.; 20.05.; 26.05.; 30.05.; 02.06.; 09.06.; 16.06.; 23.06.; 30.06.; 07.07.; 14.07.; 21.07.; 28.07.; 04.08.; 11.08.; 15.08.; 18.08.; 25.08.; 01.09.; 08.09.; 15.09.; 22.09.; 29.09.; 03.10.; 06.10.; 13.10.; 20.10.; 27.10.; 01.11.;

2025

06.04.; 13.04.; 20.04.; 27.04.; 01.05.; 04.05.; 11.05.; 18.05.; 25.05.; 29.05.; 01.06.; 08.06.; 09.06.; 15.06.; 19.06.; 22.06.; 29.06.; 06.07.; 13.07.; 20.07.; 27.07.; 03.08.; 10.08.; 15.08.; 17.08.; 24.08.; 31.08.; 07.09.; 14.09.; 21.09.; 28.09.; 03.10.; 05.10.; 12.10.; 19.10.; 26.10.; 01.11.;

2026

05.04.; 12.04.; 19.04.; 26.04.; 01.05.; 03.05.; 10.05.; 14.05.; 17.05.; 24.05.; 25.05.; 31.05.; 04.06.; 07.06.; 14.06.; 21.06.; 28.06.; 05.07.; 12.07.; 19.07.; 26.07.; 02.08.; 09.08.; 15.08.; 16.08.; 23.08.; 30.08.; 06.09.; 13.09.; 20.09.; 27.09.; 03.10.; 04.10.; 11.10.; 18.10.; 25.10.; 01.11.;

2027

04.04.; 11.04.; 18.04.; 25.04.; 01.05.; 02.05.; 06.05.; 09.05.; 16.05.; 17.05.; 23.05.; 27.05.; 30.05.; 06.06.; 13.06.; 20.06.; 27.06.; 04.07.; 11.07.; 18.07.; 25.07.; 01.08.; 08.08.; 15.08.; 22.08.; 29.08.; 05.09.; 12.09.; 19.09.; 26.09.; 03.10.; 10.10.; 17.10.; 24.10.; 31.10.; 01.11.; 07.11.;

2028

02.04.; 09.04.; 16.04.; 23.04.; 30.04.; 01.05.; 07.05.; 14.05.; 21.05.; 25.05.; 28.05.; 04.06.; 05.06.; 11.06.; 15.06.; 18.06.; 25.06.; 02.07.; 09.07.; 16.07.; 30.07.; 06.08.; 13.08.; 15.08.; 20.08.; 27.08.; 03.09.; 10.09.; 17.09.; 24.09.; 01.10.; 03.10.; 08.10.; 15.10.; 22.10.; 29.10.;

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

Gemäß § 3 Ladenschlussverordnung (LSchlV) ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 dieser Verordnung genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt, mindestens mehr als 50 Prozent des Gesamtumsatzes.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro belegt werden.

§ 5

Gültigkeit

Diese Verordnung tritt ab 01.05. 2024 in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2028 außer Kraft.

Hinweise:

Es wird auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vorschrift des § 17 LadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes hingewiesen.

Immenstadt, den 26.04.2024

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 122

Einladung

zur 8. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz des Landkreises Oberallgäu

am Dienstag, den 14.05.2024 um 14:00 Uhr bis vorauss. 16:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG), Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

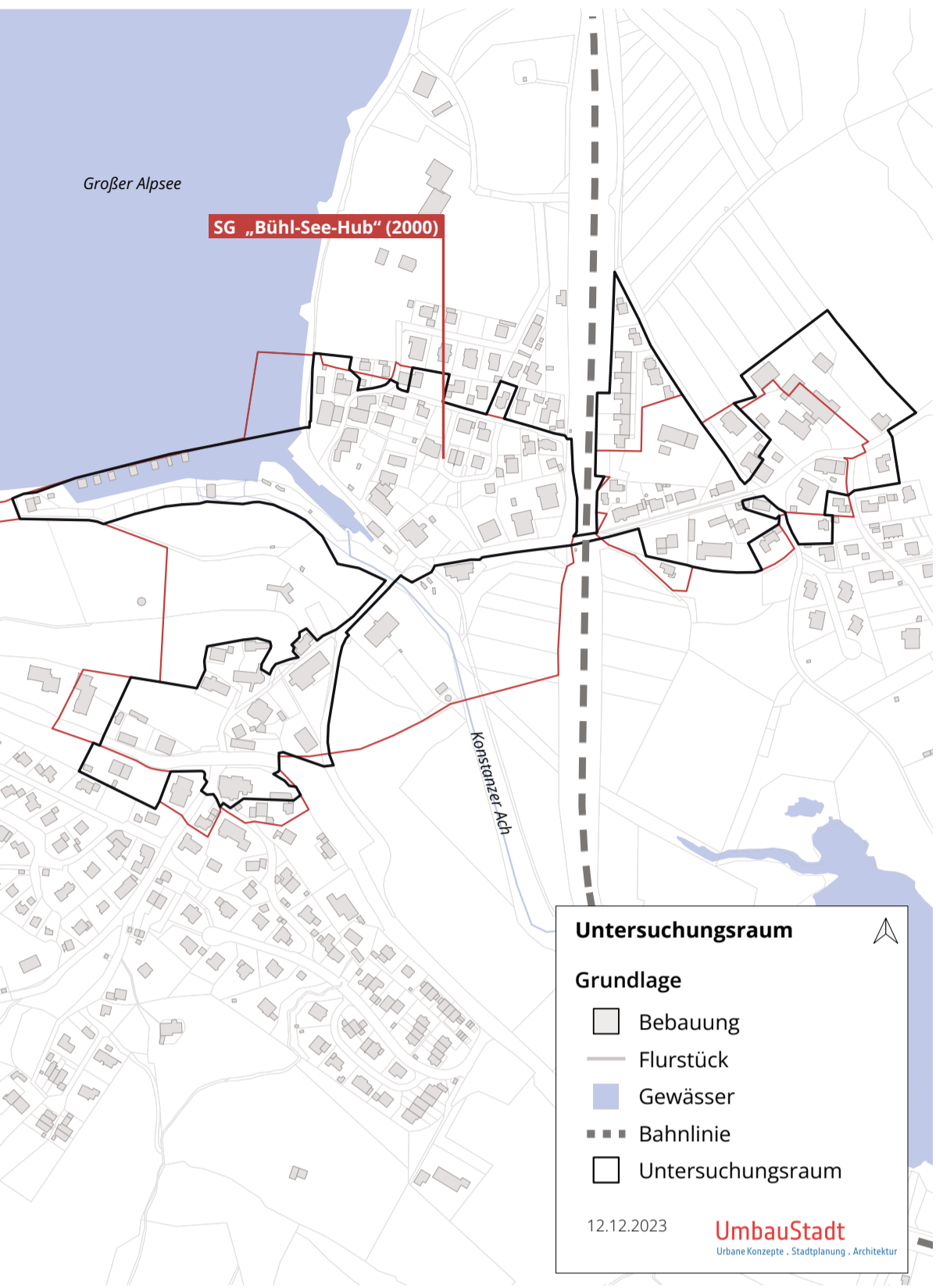
- Bekanntgaben
- Verlängerung Projekt Alpviefalt; Sachstandsbericht
- Starterlabor Oberallgäu – Antrag auf Bezuschussung durch den Landkreis
- Berichtsantrag Bündnis 90 Die Grünen zum Radverkehr
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

...

gez. Indra Baier-Müller, Landrätin

126



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Einleitungsbeschluss zur Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur geplanten Änderung der Sanierungsatzung

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 die Fortschreibung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) und die Erarbeitung von Vorbereitenden Untersuchungen (VU) beschlossen. Im Anschluss wurde nach Bewilligung durch die Förderstelle dem Büro UmbauStadt PartGmbH, Frankfurt, ein entsprechender Planungsauftrag erteilt.

Durch die Erstellung eines umfassenden städtebaulichen Entwicklungskonzepts mit vertiefenden Untersuchungen im Bereich der Stadtkerne von Immenstadt und des Ortsteils Bühl im Rahmen von vorbereitenden Untersuchungen wird der formale Rahmen für die Ausweisung von Sanierungsgebieten geschaffen. Zudem stellt dies die Grundlage dar, um weiterhin Projekte und Maßnahmen zur Erneuerung der Stadtkerne von Immenstadt und Bühl mit Unterstützung der Städtebauförderung umsetzen zu können.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.04.2024 beschlossen, den Beginn und die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Ausweisung der Sanierungsgebiete Kernstadt Immenstadt und Kernstadt Ortsteil Bühl, gemäß beiliegenden Lagepläne mit Umgriff zum Untersuchungsgebiet, einzuleiten.

Die Untersuchungsgebiete der Vorbereitenden Untersuchungen „Immenstadt Kernstadt“ und „Bühl am Alpsee“ sind im Anhang dieser Bekanntmachung mittels Planbeilage in ihrer Abgrenzung dargestellt.

Hinweise zu den rechtlichen Bestimmungen

- Auskunft gemäß § 138 BauGB
- Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt oder ihrem Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bedingungen, erhoben werden.

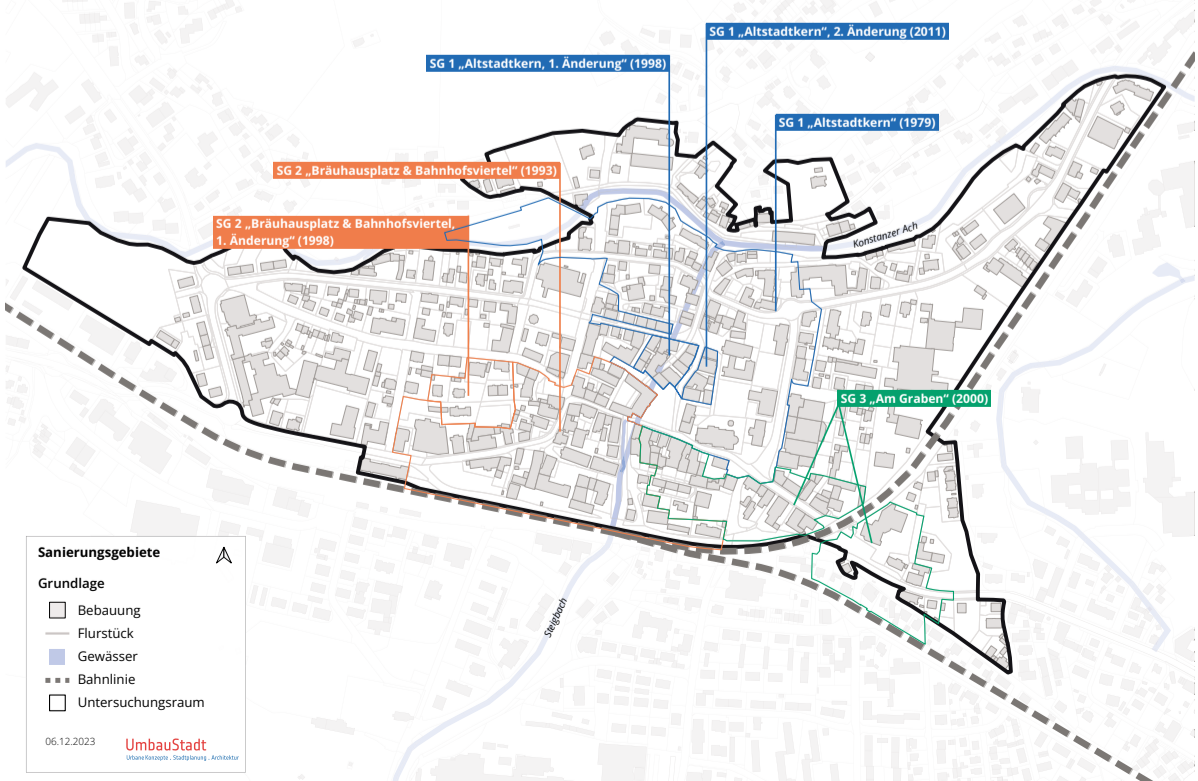
- Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Würden die Daten von einem Beauftragten der Stadt erhoben, dürfen sie nur an die Stadt weitergegeben werden; die Stadt darf die Daten an andere beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Rechtsfolgen § 141 Abs. 4 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.

Der Einleitungsbeschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Immenstadt, den 26.04.2024
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU
gez. Nico Sentner, Erster Bürgermeister 119



Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Satzungsbeschluss zur 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach hat in seiner Sitzung am 28.03.2024 die 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen in der Fassung vom 30.11.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss der 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen in Kraft.

Die 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen wurde gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie deren Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war nicht erforderlich.

Die 6. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung jeweils in der Fassung vom 30.11.2023 kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Blaichach im Baumt Zimmer 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, während der allgemeinen Dienststunden oder im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.gemeinde-blaichach.de> oder unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungsatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Blaichach, 30.04.2024
gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 124

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 30.04.2024 (BpL.Nr. 1054/23) eine Erweiterung Gymnasiums und Neubau Dreifeldsporthalle, Rubinger Straße 8, in Oberstdorf, (Fl.Nr. 990), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hauusaanschrift: Postfach 11 23 43, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

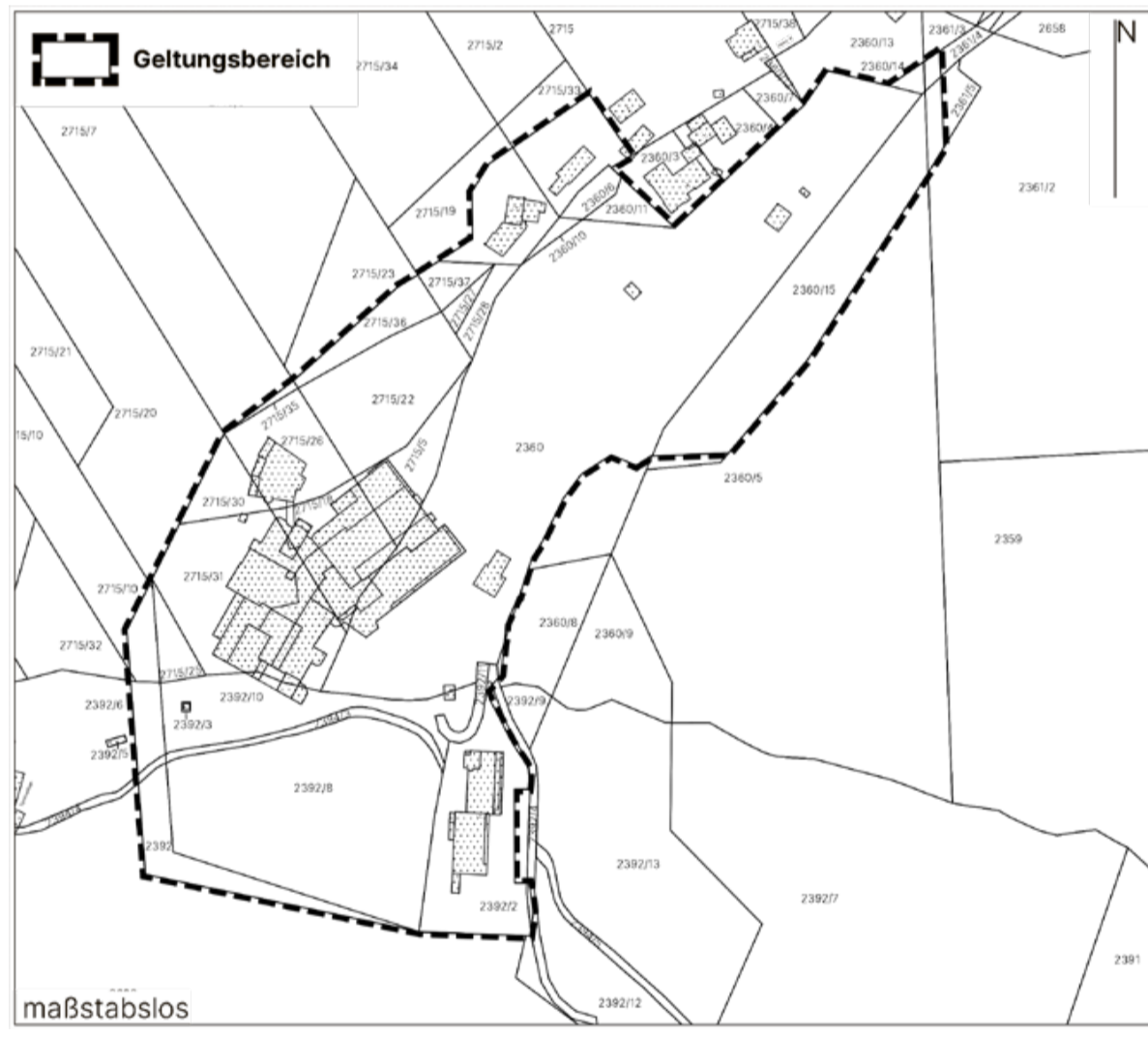
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.
gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Markus Haug 125



Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Allgäuer Berghof“

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang bereits als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Allgäuer Berghof“ in der Fassung vom 27.11.2023 wurde durch Bekanntmachung vom 28.12.2023 rechtsverbindlich.

Aufgrund von landesplanerischen Belangen in Bezug auf die zukünftige Prüfung von Bauvorhaben nach § 35 BauGB war die Ergänzung einer maximal zulässigen Verkaufsfläche für die Verkaufsräume für Gäste sowie die Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Prüfung von Bauvorhaben nach § 35 BauGB erforderlich. Diese o. g. Ergänzungen erfolgten in Abstimmung mit dem Landratsamt Oberallgäu im Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB (ergänzendes Verfahren).

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat am 16.04.2024 für das Gebiet „im Bereich und der Umgebung der bestehenden Hotelanlagen des „Allgäuer Berghof“ den geänderten Bebauungsplan „Allgäuer Berghof“ in der Fassung vom 09.02.2024 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Ofterschwang im Bereich des „Allgäuer Berghof“ und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der Bebauungsplan „Allgäuer Berghof“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, 1. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde

Ofterschwang und der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link <https://www.hoernergruppe.de/rathaus/offerschwang-hoernergruppe/> dokumente und dort unter der Rubrik Satzungen, Ofterschwang, Bauleitplanungen, „Bebauungsplan Allgäuer Berghof“ und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ofterschwang, den 02. Mai 2024
GEMEINDE OFTERSCHWANG
gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 123

Sonthofen, den 7. Mai 2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin